

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 23/13 B

L 5 KR 213/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 133/10 (SG Speyer)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. April 2013 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin hat im Verwaltungs- und anschließenden Klageverfahren (Klagepunkt 2 - teilweise - und Klagepunkt 11) ua folgende Ansprüche erhoben:
- eine der Schwere ihrer Behinderung angemessene medizinische Versorgung, (...) einschließlich der von einem Arzt verordneten Hilfsmitteln gemäß § 31 SGB IX;
 - Erstattung der Kosten für Hilfsmittel gegen Vorlage von Privatrechnungen;
 - Übernahme von Kosten für die Anbringung zweier Handgriffe am vorhandenen Stehtrainer und der Kosten für einen Duschrollstuhl;
 - Übernahme der Kosten für in der Vergangenheit beschaffte Hilfsmittel, soweit sie nicht von anderen Rehabilitationsträgern bezahlt wurden und soweit sie in den Gesamtplänen aufgeführt sind oder neuer Bedarf entstanden ist, insbesondere für Rollstuhl, Bewegungstrainer, Bemergerät, Handbike, Galileogerät, Badewannenlifter sowie für die Anpassung des Rollstuhlzuggeräts;
 - Übernahme der Kosten für den Gebrauch der Hilfsmittel, insbesondere aller Reparaturen, der Übernahme der Mehrkosten der Versicherung von 48,83 Euro (wie 2009) und der Stromkosten, wobei sie mit einer Pauschale von 5,00 Euro pro Gerät und Monat einverstanden ist (wie 2009);
 - häusliche Krankenpflege (bisher und zur Unterscheidung Behandlungspflege genannt) für den Einsatz der vorhandenen Hilfsmittel im Umfang von 0,5 Stunden pro Tag;
 - Erstattung von Kosten für eine Mobiltoilette travel mit Schutzkoffer case in Höhe von 1150,26 Euro.
- 2 Die Beklagte hat diese Ansprüche abgelehnt, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 16.7.2012, Urteil des LSG vom 11.4.2013*). Das LSG hat sich der Entscheidung des SG - Unbegründetheit aller geltend gemachten Ansprüche - vollinhaltlich angeschlossen und ergänzend ausgeführt, dass die Beklagte nach § 14 SGB IX zwar auch Ansprüche der Klägerin auf eine Mobiltoilette mit Schutzkoffer nach dem Recht anderer Rehabilitationsträger zu prüfen habe, jedoch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII iVm § 55 SGB IX ebenfalls nicht verpflichtet sei, die Klägerin mit der begehrten Mobiltoilette zu versorgen.
- 3 Mit der Beschwerde, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. begehrt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Der im Hinblick auf weitere Ansprüche der Klägerin zuständige 1. Senat hat das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf Gewährung von Hilfsmitteln und Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfsmittel einschließlich ihres Gebrauchs so-



wie über häusliche Krankenpflege und das diesbezügliche Verfahren auf Gewährung von PKH abgetrennt und an den sachlich zuständigen erkennenden Senat abgegeben (*BSG 1. Senat Beschluss vom 4.7.2013 - B 1 KR 62/13 B -*).

II

- 4 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 5 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 39, 54 und 65; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44*).
- 6 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an der die rechtlichen Aspekte des Streitfalles in einem anschließenden Revisionsverfahren zu messen wären. Soweit ihr Vorbringen auf die Abgrenzung der Anspruchsgrundlagen im Bereich des SGB IX (*Erstattungspflicht nach § 15 Abs 1 S 4 SGB IX*) von solchen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII iVm § 55 SGB IX zielt, ist die Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Denn in der Entscheidung des LSG wird ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mobiltoilette mit Schutzkoffer ausdrücklich anhand beider Rechtsgrundlagen verneint; inwiefern eine Abgrenzung dann noch entscheidungserheblich sein kann, erschließt sich nicht. Entsprechendes gilt für die Frage nach dem Verhältnis der maßgeblichen Bestimmungen im SGB V bzw SGB XII zueinander, zumal hierzu bereits eine umfangreiche sozialgerichtliche Rechtsprechung besteht. Die schlichte Behauptung zudem, die Abgrenzungsfrage "nach den jeweils geltenden Maßstäben im Hinblick auf die Anforderungen an den adäquaten Behinderungsausgleich" werfe eine grundsätzliche Bedeutung auf, ist von der Beschwerde überhaupt nicht näher konkretisiert worden; ein Eingehen hierauf erübrigt sich.
- 7 Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) formgerecht bezeichnet. Mit der Rüge der unterlassenen Sachverhaltsaufklärung weist sie auf einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) hin. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Verletzung dieser Verfahrensnorm aber nur darauf gestützt werden, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Das ist vorliegend nicht der Fall.



- 8 2. Der Antrag der Klägerin, ihr PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. für die von ihm eingelegte und begründete Beschwerde zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin unzulässig ist (*s Punkt 1.*).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)